

Merkblatt

Wartung und Kontrolle von Leichtflüssigkeitsabscheider

Allgemein gilt:

Regenwasser und Schmutzwasser, die durch Leichtflüssigkeiten wie Öle, Benzine etc. mit einer spezifischen Dichte bis 0,95 g/cm³ verunreinigt sind dürfen nicht ohne geeignete Vorbehandlung abgeleitet werden.

Abwasser, welches etwa bei der Instandhaltung, Betankung und Reinigung von Fahrzeugen, in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen oder Schmierstoffen sowie beim Lagern, Umschlagen mineralölbehafteter Materialien anfällt, müssen dementsprechend vor der Übergabe in das öffentliche Kanalnetz in einer den Baugrundsätzen nach DIN 1999 Teil 1 entsprechenden Abscheideranlage vorbehandelt werden.

Gleiches gilt für sog. Oberflächenwasser, welches obengenannte Stoffe enthält oder enthalten kann.

Darüber hinaus ist das Ableiten von Schmierstoffen jeglicher Art unzulässig.

Anforderungen an die Abwasserqualität:

Das in Leichtflüssigkeitsabscheider zu behandelnde Abwasser darf ausschließlich Wasch- und/oder Reinigungsmittel enthalten, die die Funktionalität und Reinigungsleistung der Anlage in keinsten Weise beeinträchtigen. Gleiches gilt für die grundsätzlich in der Abscheideranlage behandelbaren instabilen Emulsionen. Zulässig sind daher nur Wasch- und Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden.

Abwasser, welches Stoffe enthält, die die Abscheidefähigkeit von Leichtflüssigkeit beeinträchtigen oder emulgierend wirken, kann in DIN 1999 Teil 1 konformen Abscheidern nicht behandelt werden, sondern muss durch besondere Verfahren, z.B. in Emulsionsspaltanlagen, aufbereitet werden. Solchen Anlagen sollten jedoch immer ein Abscheider vorgeschaltet werden, um eventuell abscheidbare Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten.

Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner enthalten, deren DOC- Eliminierungsgrad geringer als 80% nach 28 Tagen ist. Außerdem dürfen im Abwasser keine organisch gebundenen Halogene enthalten sein, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen erfüllt sind, kann durch ein Betriebstagebuch erbracht werden, in dem alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufgeführt sind und die laut Angaben des Herstellers keine der obengenannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten (Datenblatt).

Kontrollen, Wartung, Generalinspektion

a) Sachkundiger

Jede Vorbehandlungsanlage unterliegt der Verantwortung eines sachkundigen Mitarbeiters oder eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters eines Wartungsbetriebes.

Die notwendige Sachkunde für den Betrieb der Abscheideanlage kann durch eine zu dokumentierende Einweisung durch den Hersteller, durch Sachverständigenorganisationen auf dem Gebiet des Abscheiderwesens, durch Handwerkskammern oder durch Berufsverbände erworben werden.

b) monatliche Kontrolle:

Die auszuführenden Kontrollen richtet sich nach der DIN 1999-100/200. Verpflichtend ist hiernach eine monatliche Kontrolle der Anlage durch den Sachkundigen. Die Kontrolle umfasst:

- Messung von Schichtdicke bzw. Volumen der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit
- Messung des Schlammspiegels bzw. des Schlammvolumens
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses des Abscheiders und der Alarmeinrichtung, die das Erreichen der Füllkapazität anzeigt
- Sichtkontrolle von Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei durchflossener Anlage
- Kontrolle von evtl. Sonderkonstruktionen
- Eintrag der Ergebnisse in das Betriebstagebuch

c) halbjährliche Wartung

Verpflichtend ist gemäß DIN 1999-100/200 ebenfalls eine halbjährliche Wartung durch den Sachkundigen. Die Wartung umfasst die:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, einschließlich Reinigung oder Austausch nach Angaben des Herstellers
- Reinigung und Leerung des Abscheiders und Schlammfangs (soweit erforderlich)
- Reinigung der Ablaufrinne im Probeentnahmeschacht

d) Generalinspektion

Vor der ersten Inbetriebnahme, sowie alle 5 Jahre während des Betriebs, ist jeder Betreiber der Abscheideanlage verpflichtet, eine Generalinspektion durch einen **Sachverständigen / Fachkundigen!** zu veranlassen.

Die bei dieser Prüfung ggf. festgestellten Mängel werden in einem Prüfbericht des beauftragten Sachverständigen / Fachkundigen umfassend dokumentiert und sind ggf. in Absprache mit der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

Auch bei mängelfreien Anlagen sind die Prüfberichte für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde sowie der SWT AöR vorzulegen.

e) Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch dient der vollständigen Dokumentation über:

- Art und Dimensionierung der Abwasserbehandlungsanlage(n)
- Sachverständigenprüfung (Generalinspektion) mit Festlegung des Entleerungsintervalls
- Name des Sachkundigen mit Nachweis über den Erwerb der Sachkunde
- Alle Kontrollen durch den Sachkundigen
- Allgemeine Wartung der Anlage(n) durch den Sachkundigen
- Entsorgungsnachweise der Leichtflüssigkeiten und/oder Schlämmen mit Mengenangaben sowie Name und Anschrift der Entsorgungsfirma
- Art und Menge der eingesetzte Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Zusatzmittel und Hilfsstoffe
- Datenblätter der zuvor genannten Stoffe
- Zeit und Dauer von Störungen des Anlagenbetriebs mit Angabe des Grundes
- Besondere Vorkommnisse, die zu Funktionseinschränkungen der Anlage geführt haben und deren Dauer

Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (SWT AöR) vorzulegen.

Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheider

Grundsätzlich: Die offizielle Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheidern darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass der ursprüngliche Grund für die Notwendigkeit des Einbaus eines Abscheiders nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus dürfen auch keinerlei andere Umstände vorliegen, die ihrerseits einen Abscheider erforderlich machen.

Die formelle Außerbetriebnahme:

In einer Anzeige sind der unteren Wasserbehörde und der SWT-AöR vom Betreiber der Abscheideranlage mitzuteilen, weshalb die Notwendigkeit für den Einsatz der Abscheideranlage nicht mehr gegeben ist und daher die Stilllegung beantragt wird.

Die SWT-AöR behält sich vor, ihre Entscheidung, ob eine Außerbetriebnahme der Anlage durchgeführt werden darf oder nicht, an eine Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort zu knüpfen. Offenbart diese Überprüfung keinen plausiblen Grund, die einen betriebsfähigen Verbleib der Anlage bedingen würde, kann der praktischen Außerbetriebnahme zugestimmt werden.

Die praktische Außerbetriebnahme:

Vor der eigentlichen Außerbetriebnahme der Anlage, muss diese durch ein Fachunternehmen vollständig entleert und gereinigt werden. Dabei ist besonders auf die Dichtigkeit der Anlage zu achten, sofern diese im Erdreich verbleibt.

Mit der eigentlichen Stilllegung/Ausbau ist eine Firma zu beauftragen, die die notwendigen Arbeiten fachgerecht durchführen kann. Verbleibt die Anlage im Erdreich, so ist sie in jedem Fall flüssigkeitsdicht zu verfüllen und zu versiegeln. Ob sie durchroht werden kann, oder per Umgehung vom Kanalnetz getrennt werden muss, entscheidet ein Techniker der beauftragten Firma.

Die Außerbetriebnahme muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen und der unteren Wasserbehörde sowie der SWT-AöR schriftlich mitgeteilt werden.

Ein vollständiger Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten der praktischen Stilllegung, sowie der Entleerungs- und Reinigungsnachweis ist der o.g. Mitteilung zuzufügen.

Werden nach der Außerbetriebnahme der Anlage dennoch Arbeiten und Tätigkeiten, die einen Abscheider nötig machen würden, durchgeführt, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann, zzgl. der Kosten für die entstehenden Folgen, wie z.B. der Beeinträchtigung der Klärleistung von Klärwerken und den daraus u.U. resultierenden Umweltschäden (Boden- und ggf. Grundwasserkontamination).